



# ainfo



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

**Umverteilen.Macht.Gerechtigkeit:**

## Alles Mittelschicht, oder was?

Es bewegt sich was: Aktionen in 100 Städten im Rahmen von UmFAIR-teilen im April, ein großer Umverteilen-Kongress Ende Mai, organisiert von DGB, Ver.di, attac u.a. Drei Viertel der Bundesbürger wollen mittlerweile, dass hohe Einkommen und große Vermögen stärker besteuert werden. Selbst 66 Prozent der Anhänger von CDU/CSU sind dafür. Dies ergab eine aktuelle, repräsentative Befragung im Auftrag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

Diejenigen, die wollen, dass die ungleiche Verteilung bestehen bleibt, reagieren laut und heftig. Dies zeigen auch die Reaktionen auf die Steuerpläne der Oppositionsparteien. Es wird die Angst geschürt, die Mitte der Gesellschaft solle bluten. Der CDU-Wirtschaftsrat spricht von Sargnägeln für den Mittelstand, FDP-Generalsekretär Patrick Döring von einer „Verarmungsstrategie“ für die Mitte.

Die Taktik ist nicht dumm. Auch deshalb, weil ein Teil der Mittelschicht tatsächlich die Forderung, Reichtum zu besteuern, ablehnt. Darauf hat die Journalistin Ulrike Herrmann beim Kongress hingewiesen: Im Bestreben sich nach unten abzugrenzen, und weil sie sich selbst als wichtige Leistungsträger sehen, die „es verdienen“, verortet sich ein Teil der Mitte auf der Wohlstandsleiter viel höher, als es ihrem Einkommen und Vermögen entspricht. Sie fühlen sich als potentielle Umverteilungsoffer, obwohl sie gar nicht betroffen wären.

So ähnlich wie beim Plakat von Klaus Staeck „Deutsche Arbeiter! Die SPD will euch eure Villen im Tessin wegnehmen“.

Die ver.di-Forderung, eine Vermögensteuer und eine Vermögensabgabe einzuführen, sieht beispielsweise einen Freibetrag von 1 Million Euro je Erwachsenen vor. So würde nur das reichste Prozent der Haushalte belastet. Von wegen Mittelschicht!

Ähnliches gilt auch für die Steuerpläne der Opposition: Die SPD streitet für einen Spitzensteuersatz von 49 Prozent ab 100.000 Euro. Die Grünen wollen ebenfalls 49 Prozent, aber bereits ab 80.000 Euro. Die Linke tritt ein für einen Steuersatz von 53 Prozent – wie in der Ära Kohl – ab 65.000 Euro und 75 Prozent ab einer Million.

### INHALT

- Bildungspaket geändert
- ALG nach „BuFDi“
- Erwerbslose in Aktion



Das Rheinisch-Westfälischen Institut für Wirtschaftsforschung hat die Wirkungen untersucht: Das Ergebnis passt so gar nichts ins Bild einer Mittelschicht, die geschröpft werden soll: Die Steuertarife aller Oppositionsparteien belasten ausschließlich nur die reichsten 10 Prozent der Steuerzahler.

Infos zum Kongress:

[www.umverteilen-macht-gerechtigkeit.eu](http://www.umverteilen-macht-gerechtigkeit.eu)

Neue ver.di-Broschüre „Fair teilen“:

[www.wipo.verdi.de](http://www.wipo.verdi.de)



Foto: Campact

# BSG aktuell

## KdU nach einer Total-Sanktion

Erhält ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft nach einer 100-%-Sanktion auch keine Leistungen für die Kosten der Unterkunft (KdU) mehr, dann erhöht sich der KdU-Anspruch der anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft entsprechend. Die Gesamtkosten für Wohnung und Heizung sind nur noch auf die Nicht-Sanktionierten aufzuteilen. Im Ergebnis muss das Jobcenter also die vollen KdU-Leistungen weiter gewähren.

*BSG, Urteil vom 23.5.2013, B 4 AS 67/12 R*

## Erstausstattung für Jugendbett

Wird für ein Kind, das dem Kinderbett entwachsen ist, ein Jugendbett benötigt, dann handelt es sich nicht um eine Ersatzbeschaffung, sondern um einen neuen Bedarf, der erstmals besteht. Daher besteht für das Jugendbett ein Anspruch auf eine Erstausstattung nach § 23 Abs. 3 SGB II alte Fassung (jetzt § 24 Abs. 3). Die Richter werteten es für den Leistungsanspruch auch als unschädlich, dass die Eltern das Bett bereits gekauft hatten.

*BSG, Urteil vom 23.5.2013, B 4 AS 79/12 R*

## Kein Geld verschenken

Auf [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de) haben wir neue Info-Materialien zu Sozialleistungen für Arbeitnehmer eingestellt. Diese sollen es Betriebs- und Personalräten ermöglichen, ihren Beschäftigten Hinweise auf bestehende Leistungsansprüche zu geben.

*Siehe Navigationspunkt „recht praktisch“*

# ALG-Anspruch nach BuFDi

Soziale Dienstleistungen sollten im Rahmen regulärer, guter Arbeit erbracht werden. Insofern sehen wir den Bundesfreiwilligendienst (BuFDi) sehr kritisch.

Eine Teilnahme am BuFDi kann aber Einzelnen helfen, um die Anwartschaftszeit von mindestens 12 Monaten für das Arbeitslosengeld zu erfüllen.

Beispielsweise wenn vorher nur sechs Monate sozialversicherungspflichtig gearbeitet werden konnte. Zwar zählt die Zeit des BuFDi immer als Anwartschaftszeit für das ALG und nach 12 Monaten Dienstzeit besteht ein Anspruch auf ALG.

Doch ein wirklicher Nutzen, die Anwartschaftszeit über den BuFDi zu erfüllen, besteht nur dann, wenn das niedrige Taschengeld – ggf. plus Verpflegung und gestellte Unterkunft – nicht in die Berechnung der Höhe des ALG einfließt.

Das niedrige Einkommen aus der BuFDi-Zeit bleibt beim ALG immer dann außer Betracht, wenn unmittelbar vor dem BuFDi sozialversicherungspflichtig gearbeitet wurde oder ein andere Versicherungspflicht bestand.

Die besteht beispielsweise beim Bezug von Mutterschafts- oder Krankengeld oder einer (befristeten) Rente wegen voller Erwerbsminderung. Unmittelbar heißt, dass die Lücke zwischen vorheriger Versicherungspflicht und dem BuFDi höchstens einen Monat beträgt.

In diesen Fällen wird die Höhe des ALG so berechnet: Lassen sich im Bemessungsrahmen (max. zwei Jahre) 150 Tage mit Arbeitsentgelt vor der BuFDi-Zeit finden, dann wird das ALG danach bemessen – also nach dem letzten Verdienst.

Gibt es die 150 Tage nicht, etwa wegen längerer Krankheit vor dem BuFDi, dann wird das ALG fiktiv bemessen: Der ALG-Bezieher wird einer von vier Qualifikationsstufen zugeordnet, für die jeweils eine gesetzlich festgelegte pauschale Bemessungsgrundlage gilt.

Der höchste ALG-Auszahlungsbetrag nach fiktiver Bemessung liegt bei 1.182 Euro, der niedrigste bei 599 Euro (jeweils Steuerklasse I ohne Kind).

Bestand vor dem BuFDi kein Versicherungsverhältnis – beispielsweise wenn der BuFDi aus dem Hartz-IV-Bezug begonnen wurde –, dann wird das ALG aus dem Einkommen des BuFDi berechnet: Das Taschengeld in Höhe von maximal 348 Euro führt alleine ohnehin nicht zu einem existenzsichernden ALG-Anspruch.

Aber selbst wenn volle Verpflegung (Geldwert: 224 Euro) und Unterkunft (Geldwert: 216 Euro) gestellt wurden, beträgt das ALG aus den BuFDi-Einkünften nur 368 Euro (Steuerklasse I, ohne Kind).

## Regelsätze im Bundestag

Die Bundesregierung muss prüfen, ob einige Aspekte der Herleitung der Regelsätze geändert werden müssen.

Bis zum 1. Juli muss dem Bundestag ein Bericht vorgelegt werden. So steht es im Regelbedarfsermittlungsgesetz von 2011.

Das Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum hat nun die Oppositionsfractionen gebeten, in der Fragestunde des Bundestages am 5. Juni (nach Redaktionsschluss dieses Infos) nachzufragen.

Das Protokoll der Sitzung könnte ganz aufschlussreich sein.

*Dieses A-Info wurde gefördert von der*

**Hans Böckler  
Stiftung**

**IMPRESSUM**

*Vi.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)*

*Text, Grafik und Redaktion: Martin Künkler  
Mitarbeit: Martin Bongards*

*Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung:  
druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)*

# Bildungs- und Teilhabepaket geändert

Zum 1. August 2013 treten einige Änderungen beim Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) in Kraft:

## Schülerbeförderung

Schon bisher bestand ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für Schülerbeförderung, soweit die Kosten nicht von Dritten übernommen werden und es nicht zumutbar ist, die Fahrkosten aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Der zumutbare Eigenanteil wurde nun auf „in der Regel“ fünf Euro monatlich festgesetzt (§ 28 Abs. 4 neu SGB II).

## Soziale Teilhabe

Die 10 Euro für Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren oder Freizeiten können zukünftig „in begründeten Ausnahmefällen“ auch für „Ausrüstungsgegenstände“ verausgabt werden (§ 28 Abs. 7 neu SGB II).

In der Gesetzes-Begründung wird klar, dass das BuT ein bürokratisches Monster bleibt, dessen Leistungen nichts mit Bedarfsdeckung zu tun haben:

So wird darauf hingewiesen, dass etwa „Fußballschuhe“ ja bereits in den Regelsätzen enthalten seien und die Bedarfsgemeinschaft insgesamt in einer besonders schwierigen Lage ohne „ausreichende Disponierungsmöglichkeiten“ stecken muss, damit ein Ausnahmefall angenommen werden kann.

Die Öffnung auf Ausrüstungsgegenstände ist auch deshalb wenig hilfreich, da Leistungen für soziale Teilhabe weiterhin nur als Sachleistung und nicht als Geldleistung erbracht werden.

Die Anträge auf „soziale Teilhabe“ wirken zukünftig auf den Beginn des Bewilligungszeitraums zurück (§ 37 Abs. 2 neu SGB II). Dadurch kann nun auch nachträglich aus den monatli-

chen Ansprüchen in Höhe von 10 Euro ein Gesamtbudget gebildet werden.

## Schulausflüge/Klassenfahrten

Die kommunalen Träger können zukünftig auch Geldleistungen an die Leistungsberechtigten gewähren (§ 29 Abs. 2 neu SGB II). Bisher waren nur Sachleistungen und Direktzahlungen an Anbieter möglich.

## Selbsthilfe/Vorleistung

Unter Umständen können Leistungsberechtigte Geld für Bildung und Teilhabe ausgeben und haben einen Anspruch auf spätere Erstattung, obwohl eigentlich das Sachleistungsprinzip gilt (§ 30 neu SGB II).

Dies betrifft laut Gesetzesbegründung Fälle, in denen der Anbieter auf Barzahlung besteht und solche, in denen der kommunale Träger die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen kann, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte.

Dies schließt auch kurzfristig auftretende Bedarfslagen ein, in denen es nicht möglich ist, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

Das Problem dabei: Aufgrund der komplizierten Regelungen des BuT werden sich diejenigen, die in Vorleistung gehen, oftmals nicht sicher sein können, ob sie tatsächlich einen Anspruch haben und ihre Ausgaben erstattet bekommen.



Quelle: „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ (Bundestagsdrucksache 17/12036).

Das Gesetz wurde bereits im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl Nr. 23 vom 14.05.2013, S. 1167).

## Schönfärberei

„Das Bildungspaket ist erfolgreich und erreicht die Kinder immer besser.“

Inzwischen profitieren fast drei Viertel der berechtigten Kinder.“ Dies behauptete Arbeitsministerin von der Leyen Ende April.

Die Erfolgsmeldung ist irreführend. Sie beruht auf zwei Tricks: Sobald eine der möglichen Leistungsarten des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) gewährt wird, wird dies als Inanspruchnahme und Erfolg gewertet.

Dass ein Kind sieben verschiedene Leistungsansprüche haben kann, das wird nicht erwähnt.

**Noch dreister:** Die Pauschalen von zusammen 100 EUR für den Schulbedarf fließen mit in die Erfolgsmeldung ein. Diese Leistung gab es aber schon vor dem BuT und Haushalte im laufenden Hartz-IV-Bezug bekommen diese automatisch ohne Antrag überwiesen.

**Mit anderen Worten:** Hätten nicht auch Wohngeld- und Kinderzuschlagbezieher Ansprüche auf das BuT, sondern nur Hartz-IV-Bezieher, dann hätte die Ministerin behaupten können, dass nicht nur drei Viertel sondern 100 Prozent der Kinder profitieren!

Tatsächlich erhalten nur vier Prozent der Kinder Lernförderung und nur sieben Prozent Leistungen zur Schülerbeförderung.

Leistungen für soziale Teilhabe bekommen nur 19 Prozent – also nur jedes fünfte Kind! Für eintägige Ausflüge erhalten ebenfalls 19 Prozent der Kinder Leistungen und für mehrtägige Klassenfahrten sind es 26 Prozent.



## In die Tonne

Mit einer auffälligen rosa-pink lackierten Tonne und einem satirischen Aufruf, beim Bundesverband der Tafeln solch eine Tonne zu bestellen, wollen die ver.di-Erwerbslosen ein kritisches Bewusstsein gegenüber den Tafeln schaffen. Bei einer Aktion in Bielefeld anlässlich des 20-jährigen Bestehens der Tafeln forderten sie „eine auf Menschenwürde und Existenzsicherung gerichtete Sozialpolitik, die Tafeln als Almoseneinrichtung für Bedürftige überflüssig macht.“ [www.erwerbslose.verdi.de](http://www.erwerbslose.verdi.de)

Foto: Erich Guttenberger

# – Erwerbslose in Aktion –



## Protest gegen Niedriglöhne

Die gewerkschaftliche Arbeitsloseninitiative Darmstadt (GALIDA) hat mit einem kritischen Stadtrundgang gegen niedrige Löhne demonstriert. Vor vier Geschäften und Betrieben wurde mit kurzen Reden prekäre und niedrig bezahlte Arbeit öffentlich gemacht. Mit einer Schablone und Sprühkreide wurde jeweils der Warnhinweis „Vorsicht prekär“ hinterlassen. Eine gelungene Aktion, die mit geringem Aufwand eine große Resonanz brachte, resümierten die Aktiven. Die Vorbereitung erfolgte in Kooperation mit der Gewerkschaft NGG. [www.galida.wordpress.com](http://www.galida.wordpress.com)

Fotos: GALIDA

## Rennferd oder Yacht?

Vierorts beteiligten sich auch Erwerbsloseninitiativen am UmFAIRteilen-Aktionstag am 14. April. In Dresden wurden Kuscheltiere mit Sprechblasen als Blickfang und „Stolpersteine“ eingesetzt, um für eine stärkere Besteuerung des Reichtums zu werben.

Viele Anregungen für Aktionen im Sommer, mit denen für die Demonstrationen am 14. September geworben werden soll, bietet ein Aktionsleitfaden auf [www.umfairteilen.de](http://www.umfairteilen.de)

Foto: Peter Müller



# ***Ich beziehe Hartz IV und will umziehen. Was muss ich beachten?***

## *Wie teuer darf die neue Wohnung sein?*

Das kommt drauf an. Wenn Dein Umzug erforderlich ist, dann gelten die allgemeinen Obergrenzen für angemessene Wohn- und Heizkosten, die die Städte und Landkreise jeweils für sich festgelegt haben. Ist Dein Umzug jedoch nicht erforderlich, dann gilt eine ungünstige Kapazitätsgrenze: Das Jobcenter zahlt Dir für eine neue Wohnung nur den Betrag, den es auch bisher für Deine alte Wohnung gezahlt hat.

**Wichtig:** Diese Deckelung auf die bisherigen Kosten gilt jedoch nur beim Umzug innerhalb eines Ortes. Bei einem Ortswechsel gilt hingegen nur die Angemessenheitsgrenze am neuen Wohnort.

## *Wann ist ein Umzug erforderlich?*

Das Grundrecht auf Freizügigkeit gilt auch für Hartz-IV-Bezieher. Deshalb haben einige Sozialgerichte entschieden, dass ein Umzug schon dann als erforderlich anzusehen ist, wenn es einen vernünftigen Grund für den Umzug gibt und das Anliegen nicht auf andere Weise als durch einen Umzug umgesetzt werden kann. Beispiel: Mängel in der Wohnung wie ein verzogenes Fenster oder eine defekte Dusche machen einen gewünschten Umzug noch nicht erforderlich. Denn hier ist der Vermieter verpflichtet, die Mängel zu beseitigen. Zunächst müsste also der Vermieter aufgefordert werden, die Mängel reparieren zu lassen. Nur wenn der Vermieter untätig bleibt, können Baumängel einen Umzug erforderlich machen.

Andere Beispiele für einen erforderlichen Umzug sind: Eine berechtigte Kündigung des Vermieters, ein erhöhter Bedarf an Wohnfläche bei Geburt eines Kindes oder beim Zusammenziehen mit dem Partner, Trennung/Scheidung vom Partner, gesundheitliche Gründe, etwa wenn das Treppensteigen in einen oberen Stock nicht mehr möglich ist, Aufnahme einer Arbeit oder Beginn einer Ausbildung an einem anderen Ort, unzumutbare sanitäre Verhältnisse oder eine sehr schlechte Ausstattung der alten Wohnung. Diese Liste ist nicht abschließend, es sind nur typische Beispiele.

## *Muss ich mir einen Umzug vorab vom Jobcenter genehmigen lassen?*

Für Personen, die jünger als 25 Jahre sind, gilt: Es muss zwingend die Zustimmung des Jobcenter eingeholt werden! Denn nur wenn das Jobcenter dem Abschluss eines neuen Mietvertrags zugestimmt hat, besteht auch

ein Rechtsanspruch auf Leistungen für Miete und Heizung. Im Amtsdeutsch heißt das „Zusicherung der Kostenübernahme“ für die neue Wohnung. Das bedeutet, das Jobcenter sagt vorher verbindlich zu, Kosten zu übernehmen, die später anfallen.

Für Personen, die 25 Jahre und älter sind, gilt: Sie **sollen** die Zusicherung beim Jobcenter einholen, bevor sie einen Mietvertrag abschließen. Ein Rechtsanspruch auf die Erstattung der angemessenen Miet- und Heizkosten einer neuen Wohnung besteht aber in jedem Fall, also auch dann, wenn die Zusicherung des Jobcenters nicht eingeholt wird. Aber: Dieser Rechtsanspruch macht leider eine Vorab-Klärung mit dem Jobcenter nicht entbehrlich. Denn: Sonstige Kosten wie etwa eine Kautions- und die Kosten für den Umzug selbst muss das Jobcenter nur dann zahlen, wenn die Übernahme vorher beantragt wurde und **das Jobcenter auch zugesichert hat, die Kosten zu tragen!**

## *Wie entscheiden die Jobcenter bei der Zusicherung der Kostenübernahme?*

Hier muss man unterscheiden zwischen Miete und Heizung einerseits und den Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten andererseits.

Das Jobcenter **muss zusichern**, die Miete und die Heizkosten für die neue Wohnung zu tragen, wenn der Umzug erforderlich ist **und** die Kosten für die neue Wohnung angemessen sind. Sind die beiden Bedingungen nicht erfüllt, dann **kann** das Jobcenter eine Kostenübernahme zusichern, also eine Ermessensentscheidung treffen. Diese Regelungen gelten aber nur für Leistungsbezieher, die mindestens 25-Jahre alt sind.

Unter 25-Jährige, die von zuhause ausziehen wollen, sind in einer deutlich schlechteren Position. Hier ist das Jobcenter in der Regel nur dann **verpflichtet**, eine Kostenübernahme **zuzusichern**, wenn der Umzug erforderlich ist, um eine Arbeit aufzunehmen oder wenn ein Verbleib im Elternhaus aus „schwerwiegenden sozialen Gründen“ nicht möglich ist.

Für die Wohnungsbeschaffungskosten und die Umzugskosten gilt für beide Altersgruppen: Das Jobcenter ist verpflichtet, eine Übernahme der Kosten zuzusichern, wenn der Umzug notwendig ist **und** wenn ohne die Zusicherung eine Wohnung „in einem angemessenen Zeitraum“ nicht gefunden werden kann.



*Welche Kosten, die mit einem Umzug verbunden sind, übernimmt das Jobcenter konkret?*

Wohnungsbeschaffungskosten: Hierzu gehören alle Ausgaben, die notwendig sind, um eine Wohnung zu finden und anmieten zu können. Dazu können gehören:

- **Kaution**, wenn keine Ersparnisse vorhanden (wird aber nur als Darlehen gewährt),
- **Genossenschaftsanteile**,
- **Maklergebühren**, nur wenn sonst keine Wohnung gefunden werden kann.

Beim Umzug selbst besteht die Pflicht, möglichst viel in Eigenleistung mit Freunden und Bekannten zu machen und auf möglichst geringe Kosten zu achten. Zu den Umzugskosten können gehören:

- **Umzugskartons, Klebeband** usw.,
- **Mietauto und Benzin**,
- **Verpflegung der Umzugshelfer**,



Foto: Jutta Grashof/pixelio.de

Foto kann als Platzhalter für die Kontaktdaten der Initiative/Beratungsstelle genutzt werden.

- **Umzugsunternehmen**, wenn Selbsthilfe etwa wegen Krankheit und Behinderung nicht möglich ist,
- **Doppelmieten**, wenn unvermeidbar.

Du musst die Kostenübernahme immer vorher beantragen, bevor die Kosten entstehen!

*Wie ist der Ablauf?*

*Was muss ich tun, wenn ich umziehen will?*

Wenn Du nicht weißt, wie hoch die Obergrenzen für die angemessene Miete und die Heizkosten liegen, dann solltest Du dies als erstes beim Jobcenter erfragen.

Eine Blanko-Zusicherung, also eine Zusage, dass das Jobcenter Kosten bis zu einer bestimmten Höhe übernimmt, gibt es nicht. Die Zusicherung der Kostenübernahme muss sich immer auf ein konkretes Wohnungsangebot beziehen. Du musst also zunächst eine Wohnung in Aussicht haben und dann beim Jobcenter wegen der Zusicherung vorsprechen.

*Wer ist zuständig?*

Für alle Absprachen rund um einen Umzug und die Zusicherung der Kostenübernahme ist Dein altes, bisheriges Jobcenter zuständig. Dies gilt auch dann, wenn Du in einen anderen Ort umziehen willst. Zwar gibt es laut Gesetz die Ausnahme, dass das Jobcenter am neuen Wohnort für die Mietkaution zuständig ist. Es ist jedoch unschädlich, auch diese beim alten Jobcenter zu beantragen.

*Bei mir am Ort sind bezahlbare Wohnungen sehr rar und begehrt. Da muss man schnell handeln...*

Ein gutes und wirksames Mittel, die Entscheidung des Jobcenters zur Zusicherung der Kostenübernahme zu beschleunigen, gibt es leider nicht. Spreche vor und mache deutlich, wie dringend die Sache ist. Du hast das Recht eine Person Deines Vertrauens, einen so genannten Beistand, mit zum Jobcenter zu bringen. Wenn das Jobcenter untätig bleibt, kannst Du auch beim Sozialgericht beantragen, dass das Jobcenter verpflichtet wird, die Übernahme der Kosten zuzusichern (so genanntes Eilverfahren). Aber auch das geht nicht von heute auf morgen.

Wenn Du die Zusicherung der Kostenübernahme rechtzeitig beantragt hast und das Jobcenter die Zusicherung verzögert, Du jedoch schnell handeln musst, dann kann unter Umständen trotzdem ein Anspruch auf Erstattung der Wohnungsbeschaffungs- und der Umzugskosten bestehen. In diesem Fall solltest Du Dich aber unbedingt vorher beraten lassen, bevor Du etwas unterschreibst und Verpflichtungen eingehst.